

1.0 Angebot und Abschluss

1.1 Für alle unsere – auch künftigen – Rechtsbeziehungen sind ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen maßgebend. Entgegenstehende Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten sind für uns nicht maßgebend. Der Einbeziehung dieser Bedingung des Lieferanten wird hiermit auch ausdrücklich widersprochen.

1.2 Angebote und Musterteile des Lieferanten sind für uns unverbindlich und kostenlos.

1.3 Die Annahme unserer Bestellung hat innerhalb von 5 Kalendertagen – gerechnet vom Datum unserer Bestellung zu erfolgen. Nimmt der Lieferer unsere Bestellung nicht innerhalb der Frist an, sind wir zum Widerruf berechtigt. Unsere Bestellnummer ist in allen weiteren Schriftstücken anzuführen.

1.4 Bestellungen und sonstige Erklärungen sind für uns verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden oder Änderungen des Vertrages.

Rechtsgeschäftliche Erklärungen beider Seiten können aber auch in elektronischer Form erfolgen. In diesem Fall hat der Aussteller der Erklärung seinen Namen hinzuzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei einem Vertrag müssen beide Seiten jeweils ein gleichlautendes Dokument in vorbezeichneter Weise elektronisch signieren. Bis zum Beweis des Gegenteils ist jede Seite an die in einem solchen digitalen Dokument enthaltenen Erklärungen gebunden, wenn das Dokument nach den Anforderungen des Signaturgesetzes digital signiert worden ist.

1.5 Dem Lieferer zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Berechnungen, Modelle und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nur zur Bearbeitung des Angebotes und zur Ausführung der bestellten Lieferung verwendet werden. Sie sind uns nach Erledigung unserer Anfrage oder nach Ausführung der bestellten Lieferung einschließlich etwa gefertigter Auszüge und Vervielfältigungen zurückzugeben.

An Unterlieferanten dürfen Auszüge und Vervielfältigungen nur in notwendigen Fällen und nur mit unserer Genehmigung gegeben werden. Sie sind nach Erledigung unserer Anfrage oder nach Ausführung der bestellten Lieferung von den Unterlieferanten nebst etwa gefertigter Vervielfältigungen und Auszüge zurückzufordern und an uns zu übersenden.

Die nach diesen Unterlagen gefertigten Gegenstände dürfen nur an uns geliefert werden.

1.6 Der Lieferer hat den Liefergegenstand so auszuführen, dass er den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Herstellung entspricht. Er hat technische Entwicklungen zu verfolgen und uns laufend über Neuerungen zu unterrichten, die zu einer Änderung oder Berichtigung des Liefergegenstandes führen können. Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden, ist der Liefergegenstand in Übereinstimmung mit DIN, VDE, VDI, DGVN oder gleichzusetzenden Normen am Tag der Auslieferung herzustellen und auszurüsten.

Der Liefergegenstand ist so herzustellen und auszurüsten, dass er dem am Tage der Auslieferung in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Unfallverhütungs- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich des Gesetzes über technische Arbeitsmittel entspricht und wenn weitergehende Gesetze bekannt sind.

Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung sind unsere Bestellung nebst Bestellunterlagen und unsere Ausführungsunterlagen maßgebend. Das gilt insbesondere auch für Farblackierungen oder neutrale Lieferungen ohne Typen- und Herstellerhinweis.

Eingeschlossen in den Lieferumfang sind alle Arbeiten und Teile, die nach den anerkannten Regeln der Technik zum Liefergegenstand gehören.

Die Bestellunterlagen sind für den Lieferer verbindlich. Er hat sie jedoch sachkundig und sorgfältig zu überprüfen und uns auf etwa entdeckte und/oder vermutete Fehler unverzüglich hinzuweisen.

Unterlässt der Lieferer den Hinweis, trifft ihn ein Mitverschulden.

1.7 Änderungen des Liefergegenstandes, insbesondere solche, die von uns verlangt werden, sind im Preis eingeschlossen, soweit die Einwirkung auf die Kosten nur geringfügig ist. Bedingen die Änderungen eine Preiserhöhung oder eine Verlängerung der Lieferzeit, so können die Rechte des Lieferers nur berücksichtigt werden, wenn dieser unverzüglich vor Beginn der Änderungen oder Berichtigungen seinen Anspruch schriftlich mit Begründung geltend machen und wir ihm eine Bestelländerung oder –erweiterung schriftlich erteilen.

Ergibt sich aufgrund von Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Bestellumfang eine Minderleistung, haben wir Anspruch auf Reduzierung des Lieferpreises um eine hieraus eventuell resultierende Preisminderung.

1.8 Eingeschlossen in den Lieferumfang ist ferner die in unserer Bestellung aufgeführte technische Dokumentation in den von uns gewünschten Sprachen. Die Nichtlieferung oder nicht rechtzeitige Lieferung der Dokumentation berechtigt uns zur Zurückbehaltung von Kaufpreisteilen bis zu 30%. Wir haben ferner Anspruch auf Ersatz der uns dadurch entstehenden Schadens, einschließlich Erstattung der Kosten der Vervielfältigung oder Übersetzung.

Die Dokumentation geht in unser Eigentum über. Wir sind berechtigt, sie an Dritte, an die wir den Liefergegenstand weiterliefern oder die wir mit der Ausführung von Reparaturen beauftragen, auszuhändigen.

Für die vom Lieferer erstellten Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und sonstigen Ausführungsunterlagen bleibt er auch dann verantwortlich, wenn diese von uns genehmigt werden. Für uns beigelegte und für den Lieferer verbindliche Ausführungsunterlagen gilt Ziffer 1.5

1.9 Der Lieferer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheimzuhaltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheimzuhaltende Unterlage verlorengegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartnern hiervon unverzüglich unterrichten.

2.0 Beistellungen

2.1 Die von uns beigelegten Sachen werden in unserem Auftrage bearbeitet und bleiben in jeder Be- und Verarbeitungsstufe unser Eigentum. Bei der Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen steht uns das Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Wert unserer Beistellung steht zu der Summe aller bei der Herstellung verwendeten Sachen einschließlich Ihrer Aufwendungen für deren Verarbeitung. Insoweit verwahrt der Lieferer unentgeltlich die Sachen auch für uns. Das gleiche gilt, wenn durch Vermischung oder Vermengung unser Alleineigentum untergehen sollte.

Von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung beigelegter Sachen sind wir unverzüglich zu unterrichten.

2.2 Das Material ist rechtzeitig bei unserer zuständigen Beschaffungsstelle schriftlich anzufordern. Der Lieferer hat beigelegtes Material unverzüglich nach der Anlieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel zu rügen. Zeigt sich später ein Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung des Mangels gemacht werden. Unterlässt der Lieferer die Rüge, so gilt das beigelegte Material als genehmigt.

Der Lieferer haftet für Verlust und Beschädigung des beigelegten Materials. Bei zufälligem Untergang oder zufälliger Verschlechterung beigelegter Sachen hat der Lieferer keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Be- oder Verarbeitung. Der Lieferer ist verpflichtet, die beigelegten Sachen auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser, Betriebsschädigungen, Explosionen, Diebstahl etc. zu versichern und uns die Leistungsansprüche aus dem Versicherungsvertrag im Voraus abzutreten.

3.0 Fertigungsprüfungen

3.1 Wir behalten uns vor, während der Fertigung und vor der Lieferung die Qualität des verwendeten Materials, die durch die von uns vorgeschriebenen Werkserzeugnisse zu belegen ist, die Maß- und Mengengenauigkeit und sonstige Qualität der hergestellten Teile sowie die Einhaltung der sonstigen Vorschriften der Bestellung im Werke des Lieferers und seiner Vorlieferanten zu prüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen. Wir sind berechtigt, unsere Kunden zu Prüfungs- und Fertigungskontrollen hinzuzuziehen.

3.2 Für Prüfungs- und Fertigungskontrollen stellt der Lieferer für uns kostenlos sämtliche Teile des Liefergegenstandes, wie sie zum Versand kommen sollen, übersichtlich geordnet bereit und stellt auch die erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Hilfsstoffe und Fachkräfte kostenlos zur Verfügung.

Bei einer Prüfung oder Fertigungskontrolle als vertragswidrig erkannte Teile sind vom Lieferer unverzüglich in den vertragsgemäßen Zustand zu versetzen oder durch vertragsgemäße Teile zu ersetzen. Auf Verlangen ist die Prüfung oder Fertigungskontrolle zu wiederholen.

3.3 Haben wir Prüfungen und Fertigungskontrollen durch einen Dritten vorgeschrieben, so hat der Lieferer diese durch den Dritten für uns kostenlos zu veranlassen und uns den Prüfungsbericht unverzüglich zuzuleiten

3.4 Die sachlichen Kosten für Prüfungen und Fertigungskontrollen trägt der Lieferer. Entstehen uns, unserem Kunden oder einem beauftragten Dritten Aufwendungen, weil aus Gründen, die der Lieferer zu vertreten hat, Prüfungen und/oder Fertigungskontrollen zu den vereinbarten Terminen nicht vorgenommen werden können, so gehen diese zu Lasten des Lieferers. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungs- oder Fertigungskontrolle gem. Ziffer 3.2 aus Gründen, die der Lieferer zu vertreten hat, wiederholt wird.

3.5 Prüfungen und Fertigungskontrollen stellen weder eine Abnahme noch eine Teilabnahme durch den Besteller dar.

4.0 Liefertermine

4.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Als Tag der Lieferung des Liefergegenstandes gilt der Tag, an dem Liefergegenstand in der von uns vorgeschriebenen Empfangsstelle uns oder dem von uns beauftragten Dritten übergeben wird und die Versandpapiere bei uns eingetroffen sind. Als Tag der Lieferung technischer Unterlagen gilt der Tag des Eintreffens dieser Unterlagen bei uns.

4.2 Wird eine Überschreitung eines Liefertermins erkennbar, hat der Lieferer uns unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten.

4.3 Kommt der Lieferer in Lieferverzug, dann stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Wir sind dann auch nach dem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen bzw. uns von Dritter Seite Ersatz zu beschaffen, den Rücktritt mit oder ohne Schadensersatz zu erklären oder weiterhin auf Lieferung/Leistung zu bestehen. Der Anspruch auf die Lieferung/Leistung geht unter, sobald wir schriftlich Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder den Rücktritt erklären.

4.4 Wir können nach Ablauf der fest bestimmten Zeit oder Frist gegenüber dem Lieferer die Erfüllung verlangen oder ohne weitere Fristsetzung die zuvor genannten Gewährleistungsrechte geltend machen.

4.5 Außer im Fall eines Fixgeschäftes bestehen unsere Rechte und Ansprüche aus Ziffer 4.3 nicht, wenn der Lieferer uns unverzüglich nachweist, dass die Überschreitung des Liefertermins ausschließlich auf folgenden Umständen beruht:

- Ereignis höherer Gewalt
- unverschuldete Arbeitskämpfe
- von uns zu vertretende Ereignisse, gleichviel, ob sie sich beim Lieferer selbst oder seinen Zulieferern ausgewirkt haben

Der Lieferer kann sich auf diese Ereignisse nur berufen, wenn er uns die in Ziffer 4.2 geforderte Anzeige gemacht hat und bei Eintritt dieser Ereignisse den Liefertermin nicht überschritten hat.

Bei Eintritt eines solchen Ereignisses hat der Lieferer Anspruch auf eine dem Umfange und den Auswirkungen des Ereignisses angemessene Verlängerung der Lieferzeit.

Wir sind zum Rücktritt vom Verträge berechtigt, wenn weiteres Abwarten für uns unzumutbar wird.

4.6 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

4.7 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns die Rücksendung auf des Lieferers Kosten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf seine Kosten und Gefahr. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

4.8 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

5.0 Preise und Zahlung

5.1 Die Preise sind Festpreise, soweit nicht eine Preisklausel oder ein

Preisvorbehalt ausdrücklich von uns bestätigt ist. Sie verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

5.2 Rechnungen sind nicht der Sendung beizufügen, sondern getrennt sofort nach Lieferung für jede Bestellung gesondert mit Ausweis der Umsatzsteuer in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestell-Nummer einzureichen.

5.3 Rechnungen, die ohne Angabe der Bestellnummer zugesandt werden, setzen die in 5.4 vereinbarten Zahlungsfristen nicht in Lauf.

5.4 Zahlung erfolgt nach Eintreffen des Liefergegenstandes am Verwendungsort und Erhalt der Rechnung, und zwar entweder nach 14 Tagen mit 3% Skonto oder nach 30 Tagen netto. Zahlungen vor Rechnungsprüfung erfolgen unter Vorbehalt der Rückforderung einer Zuvielzahlung.

5.5 Die Leistung von vereinbarten An- bzw. Zwischenzahlungen sind davon abhängig, dass der Lieferant uns Sicherheiten nach unserer Wahl für die Zahlung stellt.

5.6 Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

5.7 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen den Besteller entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Besteller kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

5.8 Der Lieferant ist in jedem Fall vorleistungspflichtig. Er ist nicht berechtigt, die Erfüllung des Vertrages oder die Herausgabe seiner Leistung einschließlich der beigestellten Ware zum Fälligkeitszeitpunkt zu verweigern oder von der vorherigen Erbringung der Gegenleistung abhängig zu machen. Im Falle der unberechtigten Verweigerung haftet der Lieferant verschuldensunabhängig für den gesamten sich hieraus ergebenden Schaden einschließlich der notwendigen Ersatzbeschaffung und bei uns oder unseren Kunden hieraus resultierenden Produktionsausfällen. Wir sind berechtigt, bei andauernder Verweigerung trotz Leistungsaufforderung sofort vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz geltend zu machen.

6.0 Gewährleistung

6.1 Der Lieferant leistet Gewähr für die Verwendung besten zweckentsprechendem Materials, richtige und sachgemäße Ausführung unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden. Die an uns gelieferten Produkte und die angewandten Fertigungsprozesse müssen allen gesetzlichen und sicherheitstechnischen Auflagen für eingeschränkt giftige und gefährliche Stoffe einhalten.

6.2 Er sichert die vollständige Übereinstimmung auch von Ware mit dem von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen ausdrücklich zu. Ferner hat der Lieferant zu gewährleisten, dass die gelieferten Waren die nach dem Vertrag vorausgesetzten bzw. zugesicherten Eigenschaften aufweisen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die durch die Vereinbarung festgelegten Spezifikationen gelten als garantierte Daten bzw. als zugesicherte Eigenschaft der Ware oder Leistung. Der Lieferant haftet dafür, dass die Ware oder Leistung keine ihren Wert oder Tauglichkeit beeinträchtigenden Mangel aufweisen und die zugesicherten Eigenschaften besitzen.

6.3 Der Lieferant leistet Gewähr, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Seine Mängelhaftung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.4 Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl bei unvorschriftsmäßig gelieferten oder mangelhafter Ware Ersatzlieferung oder kostenlose Mängelbeseitigung zu verlangen. Ferner sind wir berechtigt, nach unserer Wahl nach Bestimmung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

6.5 Kommt der Lieferant unserer schriftlichen Aufforderung zur Beseitigung des Mangels innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung des Vertrags auf seine Kosten und Gefahr selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen. Machen wir von unserem Recht auf Rücktritt Gebrauch, so gehen die Waren auf Kosten des Lieferanten an den Versandort zurück. Ferner sind wir dazu berechtigt, Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung einschließlich der Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind sowie den Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend zu machen. Die Gewährleistungsfrist für Mängel beträgt 36 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Gewährleistungsfrist beginnt bei Warenlieferung mit der Übergabe, bei Werkvertrag mit der erfolgreichen Abnahme. Vertraglich zugesicherte Garantieansprüche beginnen erst mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

7.0 Schutzrechte

7.1 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen. Wir sind berechtigt, auf Ihre Kosten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.

8.0 Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben des Bestellers

8.1 Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

9.0 Schlussbestimmungen

9.1 Bis zur Fertigstellung des Liefergegenstandes können wir den Vertrag kündigen. Der Vergütungsanspruch des Lieferers regelt sich gem. § 645 BGB. Schadensersatzansprüche, einschließlich etwa verfallener Vertragsstrafen, die im Rahmen dieser Bedingungen bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstanden sind, bleiben unberührt. Die Kündigung selbst begründet keinen Schadensersatzanspruch.

9.2 Der Lieferant ist für die Erfüllung seiner Verpflichtungen allein verantwortlich. Dritte, deren er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, insbesondere Zulieferanten, sind seine Erfüllungsgehilfen.

9.3 Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

9.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrages an Dritte weiterzugeben.

9.5 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die vertraglich vereinbarte Versandanschrift, für alle übrigen Verpflichtungen 56457 Westerbürg.

9.6 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet. Liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen ihn vor, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus Ansprüche gegen uns hergeleitet werden können.

9.7 Der Gerichtsstand ist für die Werke Westerbürg und Haynrode in 56457 Westerbürg.

9.8 Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.04.1980.

Stand: Westerbürg, Dezember 2010